



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls und Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Einbindung der Pflegeberufe in das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung (SHIBB)

1. Inwieweit unterliegen die Pflegeschulen dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz?

Antwort:

Ausweislich § 142 Absatz 1 Nr. 4 und 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes finden dessen Bestimmungen auf die Pflegeschulen keine Anwendung. Dies gilt auch für das Schulgesetz in der zu ändernden Fassung.

2. Welche Aufgaben, Maßnahmen und Entscheidungen übernimmt das SHIBB von dem bisher zuständigen Ministerium gegenüber den Pflegeschulen sowie deren Lehrkräften und welche werden neu hinzukommen?

Antwort:

Die staatlichen Aufgaben für die Ausbildung in den Gesundheitsberufen werden derzeit durch das Dezernat 32 des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) unter fachlicher Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) wahrgenommen. Der für die Ausbildung in den sogenannten nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufen an nicht staatlichen Gesundheits- und Pflegeschulen zuständige Teil dieses Dezernates wird mit Gründung des SHIBB aus dem LAsD in das SHIBB wechseln. Die Fach- inkl. der Rechtsaufsicht über diesen Bereich wird weiterhin die Abteilung 4 des MSGJFS führen.

Die Zuständigkeit für die akademischen Gesundheitsberufe wird hingegen weiterhin durch das LAsD wahrgenommen werden. Das SHIBB übernimmt somit keine Aufgaben, Maßnahmen und Entscheidungen direkt aus dem für Gesundheit zuständigen Ministerium (MSGJFS), sondern nur aus dessen nachgeordneten Bereich.

3. Welche Aufgaben, Maßnahmen und Entscheidungen verbleiben im dem für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium?

Antwort:

Die Zuständigkeiten des MSGJFS ändern sich durch die Gründung des SHIBB nur dahingehend, dass bisher an das Landesamt für soziale Dienste übertragene Aufgaben zukünftig durch das Landesamt „Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung“ wahrgenommen werden. Das MSGJFS behält die Fach- inkl. der Rechtsaufsicht für alle übertragenen Aufgaben sowie alle weiteren Zuständigkeiten des Ministeriums.

4. Wann und wie sind die Pflegeschulen im Land über die Gründung des SHIBB und die neue Organisationsstruktur für die berufliche Bildung informiert und in die Entscheidung eingebunden worden?

Antwort:

Im Rahmen von regelmäßigen „Schultreffen“ zur Umsetzung der Pflegeberufereform wurde seitens des MSGJFS über das SHIBB informiert. Die Änderungen in Bezug auf die Gesundheits- und Pflegeberufe sind rein organisatorischer Natur. Die fachliche Anbindung an das zuständige Ministerium bleibt bestehen. Die für die bisherige Aufgabenwahrnehmung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAsD werden künftig im SHIBB mit ihrer fachlichen Expertise als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf in der Fassung des Referentenentwurfs u.a. die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein, die Ärztekammer Schleswig-Holstein, die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, die Apothekerkammer Schleswig-Holstein, die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein und das Forum Pflegegesellschaft e.V. sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Trägerverbände Privater Einrichtungen in Schleswig-Holstein einbezogen.

5. Inwieweit werden VertreterInnen der Pflegeschulen oder der Pflegeberufekammer dem Kuratorium angehören?

Antwort:

Die Landesregierung hat dem Beirat für das SHIBB einen zwischen den beteiligten Ministerien abgestimmten Vorschlag für die Zusammensetzung des Kuratoriums vorgelegt, der die Zuständigkeiten des SHIBB abbilden soll. Die Handlungsfähigkeit eines solchen Gremiums setzt seiner Größe

Grenzen. Daher hat die Landesregierung vorgeschlagen, die Größe auf 20 stimmberechtigte Mitglieder zu begrenzen.

Für den Gesundheits- und Pflegebereich sind auf zwischen den zuständigen Kammern abgestimmtem Vorschlag auf der Arbeitgeberseite die Ärztekammer und auf Arbeitnehmerseite die Pflegeberufekammer Bestandteil dieses Vorschlages der Landesregierung.

6. Welche „weißen Berufe“ sollen ins SHIBB überführt werden?

Antwort:

Es sollen alle nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufe in das SHIBB überführt werden. An privaten Gesundheits- und Pflegeschulen, deren staatliche Angelegenheiten in das SHIBB überführt werden sollen, werden folgende Berufe ausgebildet:

- Altenpfleger/in
- Altenpflegehelfer
- Anästhesietechnische/r Assistent/in (ATA)
- Arztassistent/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Krankenpflegehelfer/in
- Logopädin/Logopäde
- Masseur/in und med. Bademeister/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Notfallsanitäter/in (bis 2014 Rettungsassistent/in)
- Orthoptist/in
- Pflegefachfrau/-mann
- Physiotherapeut/in
- Podologin/Podologe
- Rettungssanitäter/in

Darüber liegt die Schulaufsicht für folgende Berufe derzeit im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) (ggf. der betriebliche Teil bei der jeweils zuständigen Kammer) und wird im Zuge der Übertragung der Schulaufsicht ebenfalls im SHIBB gebündelt:

- Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Operationstechnische/r Assistent/in (OTA)
- Pflegeassistent/in
- Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r (TFA)
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA)

7. Wie soll die Fachlichkeit in der Organisation des SHIBB sichergestellt werden?

Antwort:

Die derzeit im LAsD zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wechseln mit ihren Aufgaben in das SHIBB und die Fach- und Rechtsaufsicht für den Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe verbleibt - wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt - im MSGJFS. Damit ist sichergestellt, dass die fachliche Expertise unverändert erhalten bleibt.